

Geschäftsordnung

Schulparlament Gymnasium Bad Aibling

25. März 2006

Es ist unklug,
immer den Sieg
davon tragen
zu wollen.

*Geschichte von Florenz,
Zweites Buch*

Das Schulparlament des Gymnasium Bad Aibling gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung. Der Einfachheit halber und ohne Missachtung von Ansehen und Würde Einzelner wird im gesamten Text der Geschäftsordnung für beide Geschlechter nur die männliche grammatikalische Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

A)	Die Parlamentsorgane und ihre Aufgaben	
I.	Das Schulparlament	
	§ 1 Aufgabenbereich	Seite 3
	§ 2 Zuständigkeit im Allgemeinen	Seite 3
	§ 3 Konstituierung	Seite 3
II.	Die Mitglieder	
	§ 4 Parlamentarier	Seite 3
	§ 5 Fraktionen	Seite 4
III.	Das Präsidium	
	§ 6 Der Präsident	Seite 4
	§ 7 Mitglieder des Präsidiums	Seite 5
	§ 8 Wahl des Präsidenten und des Präsidiums	Seite 5
	§ 9 Vizepräsident	Seite 6
	§ 10 Schriftführer	Seite 6
IV.	Die Ausschüsse	
	§ 11 Bildung und Auflösung	Seite 6
	§ 12 Vorberatende und beschließende Ausschüsse	Seite 7
B)	Die Sitzungen des Schulparlamentes	
I.	Allgemeines	
	§ 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	Seite 7
	§ 14 Öffentliche Sitzungen	Seite 8
	§ 15 Nichtöffentliche Sitzungen	Seite 8
II.	Vorbereitung der Sitzungen	
	§ 16 Einberufung	Seite 8
	§ 17 Sitzungsort, Sitzungszeit und Raumausstattung	Seite 8
	§ 18 Sitzordnung	Seite 9
	§ 19 Tagesordnung	Seite 9
	§ 20 Form und Frist für die Einladung	Seite 9
	§ 21 Anträge	Seite 9
	§ 22 Eingaben und Beschwerden	Seite 10
III.	Sitzungsverlauf	
	§ 23 Eröffnung der Sitzung	Seite 11
	§ 24 Eintritt in die Tagesordnung	Seite 11
	§ 25 Beratung der Sitzungsgegenstände	Seite 11
	§ 26 Formen der Abstimmung	Seite 13
	§ 27 Abstimmung	Seite 14
	§ 28 Wahlen	Seite 15
	§ 29 Anfragen	Seite 15
	§ 30 Beendigung der Sitzung	Seite 15
IV.	Sitzungsniederschrift	
	§ 31 Form und Inhalt	Seite 15
	§ 32 Einsichtnahme, Abschrifterteilung und Zustellung	Seite 16
V.	Geschäftsgang der Ausschüsse	
	§ 33 Anwendbare Bestimmungen	Seite 16
C)	Schlussbestimmungen	
	§ 34 Allgemeine Belange der Geschäftsordnung	Seite 17
	§ 35 Verteilung der Geschäftsordnung	Seite 17
	§ 36 In-Kraft-Treten	Seite 17

A) Die Parlamentsorgane und ihre Aufgaben

I. Das Schulparlament

§ 1 Aufgabenbereich

- (1) ¹Leitbild, Einrichtungen und Aufgaben sind der Schulverfassung in deren jeweils aktueller Fassung zu entnehmen.

§ 2 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) ¹Das Schulparlament beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die alleinige Zuständigkeit des Präsidiums fallen.
- (2) ¹Das Schulparlament überprüft die Schulverfassung spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Schuljahres. ²Die jeweils aktuelle Schulverfassung wird zu Beginn des neuen Schuljahres allen Erziehungsberechtigten, Lehrern, Schülern, der Schulleitung und dem Verwaltungspersonal ausgehändigt. ³Alle neu Eintretenden erhalten ebenfalls ein Exemplar. ⁴Einsicht in die Schulverfassung ist jedem Interessierten zu gewähren.
- (3) ¹Eine Änderung der Schulverfassung kann von jedem Mitglied des Schulparlaments beantragt werden. ²Die textliche Änderung der Schulverfassung ist in Form einer Beschlussvorlage mit genauem Bezug auf Paragraph, Absatz und Satz einzubringen. ³Nach Beratung ist für eine Änderung der Schulverfassung eine Mehrheit von mindestens 67/100 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) ¹Das Schulparlament überträgt beschließenden Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung. ²Es kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 3 Konstituierung

- (1) ¹Das neu gewählte Schulparlament wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten oder dem amtierenden Schulleiter spätestens vier Wochen nach der Wahl einberufen.
- (2) ¹In der ersten Sitzung des Schulparlamentes führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied den Vorsitz, bis der neu gewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Präsidentenamt übernimmt.
- (3) ¹Der Alterspräsident ernennt ein Mitglied des Schulparlamentes zum vorläufigen Schriftführer.

II. Die Mitglieder

§ 4 Parlamentarier

- (1) ¹Die Anzahl der Mitglieder, deren Zusammensetzung und den Wahlmodus bestimmt die Schulverfassung.
- (2) ¹Stellvertreter können bestimmt werden. ²Deren Gesamtanzahl und Verteilschlüssel bestimmt die Schulverfassung.
- (3) ¹Eine Niederlegung des Amtes ist dem Präsidium in schriftlicher Form anzuzeigen. ²Das Präsidium bestätigt dies dem Parlamentarier und informiert den gewählten Nachrücker.
- (4) ¹Die Parlamentarier üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

²Jedes Mitglied des Schulparlamentes folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen nur seiner Überzeugung und seinem Gewissen.

- (5) ¹Die Mitglieder und Stellvertreter des Schulparlamentes stellen ihre Arbeitsleistung unentgeltlich zur Verfügung. ²Kompensationen materieller und ideeller Art werden nicht erwartet.
- (6) ¹Für alle Mitglieder des Schulparlamentes (einschließlich aller Stellvertreter) gelten die allgemeinen anerkannten Gepflogenheiten im Hinblick auf
- a) allgemeine und besondere Teilnahmepflicht,
 - b) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht,
 - c) Geheimhaltungspflicht,
 - d) Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung.
- (7) ¹Die Mitglieder des Schulparlamentes sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen des Schulparlamentes oder der Ausschüsse teilzunehmen. ²Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Terminen teilnehmen kann, hat dies dem Präsidenten vor der Sitzung unter Angabe des Grundes anzuzeigen. ³Entschuldigungen bis zu drei Monaten erteilt der Präsident alleine, für längere Zeit mit Zustimmung des Schulparlamentes. ⁴Entschuldigung auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.
- (8) ¹Jeder Parlamentarier hat das Recht, in mindestens einem Ausschuss vertreten zu sein.
- (9) ¹Für jede Sitzung des Schulparlamentes oder eines Ausschusses wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat.
- (10) ¹Die Namen der mit und ohne Entschuldigung in der jeweiligen Sitzung abwesenden Abgeordneten werden in die Niederschrift aufgenommen.
- (11) ¹Das Schulparlament kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur vertiefenden Bearbeitung zuteilen.
- (12) ¹Mitglieder des Schulparlamentes haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs, sofern übergeordnete Gesetze diesem Ansinnen nicht eindeutig widersprechen. ²Im Übrigen haben alle Parlamentarier ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Schulparlament durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ³Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Präsidenten geltend zu machen.

§ 5 Fraktionen

- (1) ¹Mitglieder des Schulparlamentes können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Präsidenten mitzuteilen; dieser unterrichtet die Mitglieder des Schulparlamentes.

III. Das Präsidium

§ 6 Der Präsident

- (1) ¹Der Präsident vertritt das Schulparlament nach außen.
- (2) ¹Der Präsident führt den Vorsitz im Parlament. ²Er bereitet mit dem Präsidium die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein. ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) ¹Hält der Präsident Entscheidungen des Schulparlamentes oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er das Schulparlament oder den Ausschuss

von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, übergibt er den Sachverhalt der Schulleitung zur weiteren Bearbeitung.

- (4) ¹Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten. ²Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird der Präsident jeweils durch das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Präsidiumsmitglied vertreten.
- (5) ¹Dem Stellvertreter werden die gesamten geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Präsidenten übertragen.

§ 7 Mitglieder des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium ist unmittelbar nach der Wahl des Präsidenten zu bilden.
- (2) ¹Das Präsidium des Schulparlamentes besteht aus dem amtierenden Präsidenten und jeweils einem Vertreter von Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.
- (3) ¹Der Präsident führt den Vorsitz bei Sitzungen des Präsidiums.
- (4) ¹Das Präsidium hat die Aufgabe, den Präsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen und eine Verständigung zwischen allen Mitgliedern des Schulparlamentes herbeizuführen.
- (5) ¹Das Präsidium kann Empfehlungen aussprechen und diese in das Schulparlament einbringen. ²Es ist kein Beschlussorgan und kein Ausschuss.
- (6) ¹Das Präsidium ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) ¹Das Präsidium tagt stets nichtöffentlich ohne Ausnahme.
- (8) ¹Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. ²Sie haben Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.

§ 8 Wahl des Präsidenten und des Präsidiums

- (1) ¹Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Präsidiums wird spätestens in der zweiten Sitzung des neu gewählten Schulparlamentes vorgenommen.
- (2) ¹Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Kandidaten für die verschiedenen Ämter melden sich vor der Wahl in schriftlicher oder mündlicher Form beim Alterspräsidenten. ²Meldungen können bis unmittelbar vor der Wahl erfolgen. ³Der Alterspräsident erstellt eine Liste, auf der allen zur Wahl stehenden Ämtern die entsprechenden Kandidaten zugeordnet sind und verliest diese vollständig vor der Wahl.
- (4) ¹Die Kandidatur eines Mitglieds des Schulparlamentes für mehrere Ämter ist zulässig. ²Mehrfachmandate sind ausgeschlossen.
- (5) ¹Eine Wahl kann nur erfolgen, wenn sich für jedes der vier Ämter mindestens ein Kandidat zur Wahl stellt.
- (6) ¹Das Schulparlament wählt zuerst mit verdeckten Stimmzetteln den Präsidenten für die Dauer der Amtszeit.
- (7) ¹Das Schulparlament wählt im nachfolgenden Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln aus den drei Gruppierungen jeweils ein weiteres Mitglied des Präsidiums für die Dauer der Amtszeit.

- (8) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Schulparlamentes erhält und seine Wahl annimmt. ²Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. ³Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Alterspräsidenten.
- (9) ¹Präsident, Vizepräsident und alle Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss des Schulparlamentes abgewählt werden. ²Die Abwahl ist gültig, wenn mindesten 67/100 der Mitglieder zugestimmt haben. ³Ein Antrag auf Abwahl kann von mindestens 34/100 der Mitglieder des Schulparlamentes schriftlich eingebracht werden. ⁴Nach Eingang des Antrages darf frühestens sieben Werktage, aber nicht später als zur nächsten regulären Sitzung des Schulparlamentes, die Entscheidung über die Abwahl erfolgen.

§ 9 Vizepräsident

- (1) ¹Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsidenten) für die Dauer der Amtszeit.

§ 10 Schriftführer

- (1) ¹Die Aufgaben der Schriftführung werden in der alternierenden Reihenfolge: Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte an zwei Mitglieder der jeweiligen Gruppierung für jeweils eine Sitzung des Schulparlamentes übertragen. ²Den Modus zur Auswahl der beiden Schriftführer bestimmt die jeweilige Gruppierung selbst.
- (2) ¹Die beiden Schriftführer unterstützen den Präsidenten. ²Sie protokollieren die Beratungen, führen die Rednerliste und sind dem Präsidenten bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse behilflich.
- (3) ¹Die beiden Schriftführer sind organisatorisch dem Präsidium zugeordnet.

IV. Die Ausschüsse

§ 11 Bildung und Auflösung

- (1) ¹Das Schulparlament bestimmt durch Mehrheitsentscheid die Bildung von neuen Ausschüssen und ob diese beschließend oder vorberatend tätig werden.
- (2) ¹Jeder Ausschuss weist mindestens fünf Sitze auf.
- (3) ¹Die Grundbesetzung (5 Sitze) aller Ausschüsse erfolgt nach folgendem Schlüssel:
- a) Lehrerschaft (1 Sitz)
 - b) Schülerschaft (1 Sitz)
 - c) Erziehungsberechtigte (1 Sitz)
 - d) weitere Mitglieder des Schulparlamentes (2 Sitze)

²Eine ergänzende Vergabe an Sitzen ist zulässig. ³Grundsätzlich sollte die Besetzung der Ausschüsse möglichst paritätisch erfolgen. ⁴Das Wahlverfahren zur Entsendung eines Mitglieds einer Gruppierung in einen Ausschuss bestimmt die jeweilige Gruppierung selbst.

- (4) ¹Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. ²Stellvertreter müssen Mitglieder des Schulparlamentes sein.
- (5) ¹Der Vorsitzende in den Ausschüssen wird durch Wahl aus den Reihen der Ausschussmitglieder bestimmt.

- (6) ¹Das Schulparlament kann Ausschüsse mit einfacher Mehrheit jederzeit auflösen.

§ 12 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Schulparlamentes vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Schulparlamentes.
- (3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen immer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch das Schulparlament. ²Eine Nachprüfung muss erfolgen, wenn:
- a) ein Mitglied des Präsidiums,
 - b) mindestens 40/100 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder
 - c) mindestens 34/100 der Mitglieder des Schulparlamentes

die Nachprüfung durch das Schulparlament beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Werktag nach der Ausschusssitzung beim Präsidenten eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam. Der Vollzug von Entscheidungen des beschließenden Ausschusses wird bei einer zu behandelnden Nachprüfung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

- (4) ¹Das Schulparlament behandelt die Nachprüfung in seiner nächsten Sitzung abschließend. ²Die Entscheidung wird dem entsprechenden Ausschuss unverzüglich mitgeteilt. ³Der Ausschuss fasst in seiner nächsten Sitzung nach Maßgabe der Entscheidung des Schulparlamentes den nachgeprüften Beschluss neu.

B) Die Sitzungen des Schulparlamentes

I. Allgemeines

§ 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Das Schulparlament beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während den Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.
- (2) ¹Das Schulparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) ¹Mitglieder des Schulparlamentes bzw. der Ausschüsse sind ordnungsgemäß geladen, wenn die schriftliche Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor der Sitzung versandt wurde. ²Es gilt das Datum des Versands der schriftlichen Tagesordnung per E-Mail oder Post.
- (4) ¹Ergibt sich bei Auszählung oder bei namentlicher Abstimmung, dass das Schulparlament beschlussunfähig ist, so hat der Präsident die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu schließen. ²Das Präsidium legt in diesem Falle den Zeitpunkt der nächsten Sitzung fest.
- (5) ¹Wird das Schulparlament zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 14 Öffentliche Sitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen des Schulparlamentes sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) ¹Zu öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Schulparlament nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Schulparlamentes sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten und aller Mitglieder des Schulparlamentes.
- (4) ¹Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden des Sitzungssaales verwiesen werden.

§ 15 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Einwände und Beschwerden
 - b) alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Schulparlament nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Präsident der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 16 Einberufung

- (1) ¹Der Präsident beruft die Sitzungen des Schulparlamentes ein,
 - a) im regelmäßigen Turnus von zwölf Wochen,
 - b) immer wenn die Antragslage es erfordert oder
 - c) falls mindestens 34/100 der Mitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des gewünschten Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 17 Sitzungsort, Sitzungszeit und Raumausstattung

- (1) ¹Die Sitzungen des Schulparlamentes und der Ausschüsse finden in der Regel im Gymnasium Bad Aibling statt. ²Sie beginnen allgemein werktäglich um 18:00 Uhr und sollten um 21:00 Uhr beendet sein. ³Sitzungen an Wochenenden (Samstag und Sonntag) beginnen um 10:00 Uhr und sollten nicht länger als acht Stunden (Pausen mit eingerechnet) andauern. ⁴Eine Verlängerung der Sitzungszeit muss jeweils mehrheitlich beschlossen werden. ⁵Das Präsidium kann eine Verlängerung anordnen, falls nach seiner Auffassung der Beratungsgegenstand in dieser Sitzung abgeschlossen werden muss. ⁶Wird die Sitzungszeit nicht verlängert, werden noch laufende und ausstehende Tagesordnungspunkte auf den nächsten Sitzungstermin verlagert.
- (2) ¹Das Präsidium sorgt für die Raumwahl und -ausstattung. ²Tische und Stühle sind in ausreichender Menge bereitzustellen und nach Möglichkeit in „U-Form“ aufzustellen. ³Der Sitzungsraum sollte folgende technische Grundausstattung aufweisen:

- a) 1x Leinwand
- b) 1x Overhead-Projektor inkl. 10x Folien und 4x Stifte
- c) 1x Ersatzlampe für Overhead-Projektor
- d) 1x Flipchart inkl. 1x Block und 4x Stifte
- e) 3x Stimmkarten pro Mitglied
- f) 1x Wahlurne
- g) 1x Laserpointer (optional)
- h) 1x Verdunkelungseinrichtung für Fenster (optional)
- i) 1x Tonband (optional)
- j) 1x Beamer (optional)
- k) 1x Verlängerungskabel mit Mehrfachsteckdose (optional)

§ 18 Sitzordnung

- (1) ¹Der Präsident sitzt mittig und vor allen anderen Mitgliedern des Schulparlamentes. ²Die beiden Schriftführer sitzen rechts und links von ihm. ³Alle anderen Parlamentarier nehmen in freier Wahl die verfügbaren Plätze ein.

§ 19 Tagesordnung

- (1) ¹Der Präsident setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern setzt der Präsident möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Sitzung des Schulparlamentes zu setzen.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Parlamentariern möglich ist, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) ¹Sämtliche Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind in der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Schulparlamentes vorrangig vor anderen neuen Tagesordnungspunkten zu behandeln.
- (4) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung am Schwarzen Brett des Gymnasium Bad Aibling bekannt zu machen. ²Eine Einladung interessierter Bürger zur Sitzung mit einer Kurzfassung der Tagesordnung, veröffentlicht in der Lokalpresse (hier Mangfall-Bote), wird empfohlen.

§ 20 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Mitglieder des Schulparlamentes werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollten weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn dies sachdienlich ist.
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Werktage; sie kann in dringenden Fällen auf einen Werktag verkürzt werden. ²Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 21 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollten spätestens bis zum zwanzigsten Tag vor der Sitzung beim Präsidenten eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben

verbunden ist, ist eine plausible Vorschlag zur Kostendeckung beizufügen. ⁴Fehlt dieser, ist der Antrag ohne Angabe von weiteren Gründen zurückzuweisen.

- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und das Schulparlament der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) mindestens 67/100 Mitglieder des Schulparlamentes anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) ¹Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung in jedem Fall bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (4) ¹Eine Änderung der Schulverfassung kann von jedem Mitglied des Schulparlamentes beantragt werden. ²Die textliche Änderung der Schulverfassung ist in Form einer Beschlussvorlage mit genauem Bezug auf Paragraph, Absatz und Satz einzubringen. ³Nach Beratung ist für eine Änderung der Schulverfassung eine Mehrheit von mindestens 67/100 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) ¹Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge etc., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

§ 22 Eingaben und Beschwerden

- (1) ¹An das Schulparlament gerichtete Eingaben und Beschwerden überweist der Präsident unverzüglich dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden. ²Petenten haben unter Nennung ihres Namens und der vollständigen Anschrift Eingaben und Beschwerden
 - a) ausführlich darzustellen und zu begründen sowie
 - b) mindestens einen konstruktiven Lösungsvorschlag zur Behebung des Konfliktes aufzuzeigen.
- (2) ¹Eine Beratung anonymer Eingaben und Beschwerden findet nicht statt.
- (3) ¹Der Ausschuss kann Petenten und Mitglieder des Schulparlamentes anhören sowie Ortsbesichtigungen vornehmen. ²Er ist berechtigt, Auskünfte von Dritten einzuholen, wenn dies im Gesamtzusammenhang mit der Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.
- (4) ¹Petitionen, die am Ende einer Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt worden sind, gelten auch innerhalb der darauffolgenden Wahlperiode als eingegangen, ohne dass es einer erneuten Eingabe des Petenten bedarf.
- (5) ¹Eine Beschlussfassung über Eingaben und Beschwerden erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen nur in der Form der Zustimmung, Ablehnung und Erledigt-Erklärung.
- (6) ¹Nach Beschlussfassung des Ausschusses wird die Eingabe oder Beschwerde mit einer Empfehlung an das Schulparlament überwiesen. ²Die Eingabe oder Beschwerde ist in der nächsten regulären Sitzung des Schulparlamentes als erster Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln.
- (7) ¹Der Präsident ist verpflichtet, innerhalb von drei Wochen dem Ausschuss schriftlich darüber zu berichten, was das Schulparlament aufgrund der überwiesenen Eingabe oder Beschwerde beschlossen und veranlasst hat. ²Der Ausschuss kann die Frist verlängern, falls ihm durch den Präsidenten die Gründe der Verzögerung und deren vermutliche Dauer schriftlich mitgeteilt werden.

- (8) ¹Petenten erhalten schriftlich Nachricht über das Ergebnis der Behandlung der Eingabe oder Beschwerde.
- (9) ¹Über die Erledigung von Eingaben und Beschwerden informiert der Ausschuss das Präsidium schriftlich.

III. Sitzungsverlauf

§ 23 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Präsident eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Schulparlamentes fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird bei den Parlamentariern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Schulparlament genehmigt.

§ 24 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss vor Eintritt in die Tagesordnung geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn das Schulparlament nicht anders entscheidet.
- (3) ¹Der Präsident oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) ¹Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss (Beschlussvorlage) des Ausschusses durch den jeweiligen Sprecher bekanntzugeben und näher zu erläutern.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Präsidenten oder auf Beschluss des Schulparlamentes Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (6) ¹Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache erteilen. ²Der Anlass ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. ³Die Erklärung darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 25 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) ¹Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Präsident die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Schulparlamentes, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Präsidenten unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerbereich Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Präsidenten erteilt wird. ²Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Präsident über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Der erste Redner in der Aussprache soll nicht der Fraktion des Antragstellers angehören. ²Antragsteller und Berichterstatter können vor Beginn und nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen. ³Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (5) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag von ihrem Platz aus. ²Aufzeichnungen dürfen benutzt werden. ³Sie richten ihre Rede direkt an die Mitglieder des Schulparlamentes. ⁴Die Rede ist sachlich zu formulieren, vom Respekt der Meinung der Vorredner geprägt und enthält keinen Bezug auf weltliche oder religiöse Anschauungen der Mitglieder des Schulparlamentes. ⁵Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (6) ¹Der Vortragende einer Beschlussvorlage darf pro Beratungsgegenstand nicht länger als 15 Minuten sprechen. ²Wenn der Verhandlungsgegenstand oder der bisherige Verlauf der Aussprache dies nahe legt, kann der Präsident auf Verlangen die Redezeit auf höchstens 45 Minuten erweitern. ³Die Entscheidung darüber fällt der Präsident nach vorheriger Abstimmung mit dem Präsidium.
- (7) ¹Nachfolgende Diskussionsbeiträge dürfen fünf Minuten nicht überschreiten.
- (8) ¹Spricht ein Mitglied der Schulparlamentes länger als fünf Minuten, kann jeder nachfolgende Redner, der eine abweichende Meinung vortragen will, eine entsprechende Redezeit verlangen.
- (9) ¹Überschreitet ein Mitglied des Schulparlamentes seine Redezeit ohne erkennbares baldiges Ende, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (10) ¹Der Präsident kann den Redner, der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. ²Er kann Mitglieder des Schulparlamentes, wenn sie die Ordnung verletzen, unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. ³Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht aufgegriffen oder behandelt werden.
- (11) ¹Ist ein Redner während einer Rede drei Mal zur Sache oder drei Mal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Beratungsgegenstand nicht wieder erteilen.
- (12) ¹Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied des Schulparlamentes, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung des Sitzungssaales verweisen. ²Bis zum Schluss der Sitzung muss der Präsident bekannt geben, für wie viel Sitzungstage (Schulparlament und Ausschüsse zusammengerechnet) der Betroffene ausgeschlossen wird. ³Ein Parlamentarier kann für bis zu drei Sitzungstage ausgeschlossen werden.
- (13) ¹Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. ²Kommt er der Aufforderung nicht nach, wird er vom Präsidenten darauf hingewiesen, dass er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuziehen wird.
- (14) ¹Versucht der Betroffene während der Zeit des Ausschlusses, widerrechtlich an Sitzungen des Schulparlamentes oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 12 in verschärfter Form entsprechend Anwendung.
- (15) ¹Gegen den Ordnungsruf oder den Ausschluss kann der Betroffene bis zur nächsten Sitzung schriftlich begründeten Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist auf die

Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. ³Das Schulparlament entscheidet ohne Aussprache. ⁴Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- (16) ¹Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. ²Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. ³Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen. ⁴Einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ⁵Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁶Der Präsident gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (17) ¹Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Schulparlamentes sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten. ²Wer Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden.
- (18) ¹Für Zwischenfragen an den Redner und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Beratungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Schulparlamentes deutlich erkennbar zu Wort. ²Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Präsidenten sie zulässt. ³Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen. ⁴Der Redner darf hierauf noch einmal antworten.
- (19) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder
 - c) Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (20) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. ²Eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (21) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Präsident eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird vom Präsident geschlossen.

§ 26 Formen der Abstimmung

- (1) ¹Über Beschlussvorlagen und Anträge ist grundsätzlich offen abzustimmen. ²Dies geschieht in der Regel durch deutlich erkennbares Handaufheben.
- (2) ¹Namentliche Abstimmung mit Stimmkarten muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von 67/100 Abgeordneten verlangt wird. ²Stimmkarten sind so herzustellen, dass die Wahlmöglichkeit JA oder NEIN eindeutig erfolgen kann. ³Die Abgeordneten versehen die Stimmkarte mit ihrem Namen, kennzeichnen durch Ankreuzen eindeutig JA oder NEIN und geben die Stimmkarte nach Aufruf ihrer Namen ab.
- (3) ¹Eine namentliche Abstimmung ist unzulässig über
- a) sämtliche Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Stärke eines Ausschusses,
 - c) Überweisung an einen Ausschuss,
 - d) Sitzungszeit und Tagesordnung,
 - e) Schließung der Sitzung,
 - f) Vertagung oder Schluss der Beratung.

- (4) ¹Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung stattfinden. ²Sie erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. ³Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag kann offen abgestimmt werden, es sei denn, dass mindestens 34/100 Parlamentarier widersprechen.

§ 27 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Präsident die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor nochmals, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder wahrscheinlich einschneidende Maßnahmen zum Ergebnis haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) bis c) fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Präsident eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag (Beschlussvorlage) vollständig verlesen werden. ²Der Präsident formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „Ja“ - „Nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Schulparlamentes durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht durch übergeordnete Gesetze eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Präsidenten zu zählen. ²Der Präsident kann von sich aus und muss auf Verlangen die Gegenprobe vornehmen. ³Liefert auch die Gegenprobe kein gesichertes Ergebnis, werden die Stimmen durch beide Schriftführer gezählt. ⁴Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. ⁵Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Für die namentliche Abstimmung erhält jedes Mitglied des Schulparlamentes eine Stimmkarte, die er mit seinem Namen versieht. ²Jedes Mitglied des Schulparlamentes kennzeichnet die Felder JA oder NEIN durch Ankreuzen derart, dass sein Wille zweifelsfrei erkennbar ist, und wirft sie bei Namensaufruf in die Wahlurne. ³Nach Schließung der Abstimmung durch den Präsidenten werden die Stimmen im Regelfall von den Schriftführern gezählt. ⁴Nach der Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt, vom Präsidenten verkündet und die Wahlentscheidung jedes Mitgliedes protokolliert.
- (8) ¹Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

- (1) ¹Entscheidungen des Schulparlamentes, welche Ämter und Aufgaben von Mitgliedern betreffen, werden als Wahlen bezeichnet.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los aus der Hand des Präsidenten darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los, wieder aus der Hand des Präsidenten.

§ 29 Anfragen

- (1) ¹Die Sitzungsteilnehmer können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Präsidenten Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Schulparlamentes fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Präsidenten selbst oder durch ein Mitglied des Präsidiums beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden diese in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

- (1) ¹Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Präsident die Sitzung. ²Zuvor gibt er noch den Termin der nächsten turnusgemäßen Sitzung bekannt. ³Ebenfalls weist er auf Veranstaltungen hin, an denen die Mitglieder des Schulparlamentes nach Möglichkeit teilnehmen sollten.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Schulparlamentes werden Niederschriften gefertigt. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (2) ¹Aus den Niederschriften (Protokoll) müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. ²Beschlussanträge sind vor der Abstimmung zu formulieren und werden Bestandteil des Protokolls. ³Das Protokoll enthält im Einzelnen:
 - a) Inhaltsübersicht,
 - b) sinngemäße Wiedergabe des Beratungsverlaufes,
 - c) Namen der Redner,
 - d) gefasste Beschlüsse in ihrem Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis,
 - e) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
 - f) die Abstimmungslisten namentlicher Abstimmungen und
 - g) die Anwesenheit oder Abwesenheit der Abgeordneten.

- (3) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) ¹Ist ein Mitglied des Schulparlamentes bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (5) ¹Die Niederschrift ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und wird spätestens drei Wochen nach der Sitzung im Original und in elektronischer Form im Sekretariat des Gymnasiums Bad Aibling abgegeben und dort verwahrt.
- (6) ¹Das Sitzungsprotokoll wird nach der Genehmigung durch das Schulparlament in angemessener Frist auf der Homepage des Gymnasium Bad Aibling veröffentlicht.
- (7) ¹Das Sitzungsprotokoll ist mindestens zehn Schuljahre zu verwahren.

§ 32 Einsichtnahme, Abschrifterteilung und Zustellung

- (1) ¹Die eigenverantwortliche Beschaffung von Informationen, Beschlussvorlagen, Tagesordnung, etc. obliegt jedem Parlamentarier selbst.
- (2) ¹In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können
 - a) Schulleitung
 - b) Lehrerschaft
 - c) Schüler
 - d) Erziehungsberechtigte

zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Sekretariats des Gymnasium Bad Aibling uneingeschränkt Einsicht erhalten. ²Abschriften werden nicht erstellt. ³Eine Kopie der elektronischen Fassung kann verlangt werden. ⁴Eine vorherige Anmeldung wird empfohlen.

- (3) ¹Parlamentarier können jederzeit die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erstellen lassen. ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie erst verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten alle Ausführungen wie für das Schulparlament sinngemäß. Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich. Parlamentarier, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Schulparlamentes können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Mitglieds des Schulparlamentes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

C) Schlussbestimmungen

§ 34 Allgemeine Belange der Geschäftsordnung

- (2) ¹Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss. Als Referenz wird die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ausdrücklich empfohlen.
- (3) ¹Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied des Schulparlaments beantragt werden. ²Die textliche Änderung der Geschäftsordnung ist in Form einer Beschlussvorlage mit genauem Bezug auf Paragraph, Absatz und Satz einzubringen. ³Nach Beratung ist für eine Änderung der Geschäftsordnung eine Mehrheit von mindestens 67/100 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) ¹Beim Nachweis gegenüber dem Präsidenten, dass Inhalt oder Bezug einer oder mehrerer Paragraphen der vorliegenden Geschäftsordnung gegen bestehendes Recht verstößt, ist die entsprechende Textpassage unverzüglich, allerdings zuerst nur auf Zeit, aus der Geschäftsordnung zu entfernen. ²Das Präsidium ruft eine Sondersitzung des Ausschusses für die Belange der Geschäftsordnung ein und berät den Sachverhalt. ³Bei Zustimmung vollzieht der Präsident die Änderung oder Streichung der betroffenen Textpassage ohne vorherige Abstimmung mit den Mitgliedern des Schulparlamentes. ⁴Getroffene Entscheidungen über zurückliegende Beratungsgegenstände bleiben bestehen. ⁵Über begründete Ausnahmefälle entscheidet das Präsidium. ⁶Die geänderte Geschäftsordnung ist in der nächsten Sitzung des Schulparlamentes den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 35 Verteilung der Geschäftsordnung

- (1) ¹Jedem Mitglied des Schulparlamentes ist ein Exemplar der ersten beschlossenen Fassung der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Die Kenntnis über die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung obliegt dem Mitglied des Schulparlamentes (Holschuld). ³Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht im Sekretariat des Gymnasium Bad Aibling auf.

§ 36 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
²Beschlossen am 25. März 2006
³Letzte Änderung am 28. Juni 2006

§ 17, Absatz (1), Satz 2, *neue Sitzungszeit*
§ 27, Absatz (6), *ersatzlos gestrichen*